

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenastraße 41 | 40470 Düsseldorf

per Mail
bilderwerkstatt@t-online.de

Herrn
Gisbert Fischer
Vorsitzender des rhein. Gesamtausschusses
Diakonisches Werk Wuppertal
Deweerthstraße 117
42107 Wuppertal

Stabsstelle
Arbeitsrecht/Justitiariat

Gabriele Fischmann-Schulz
Stabsstellenleitung

Telefon: 0211 6398-230
Telefax: 0211 6398-389
g.fischmann-schulz@diakonie-
rwf.de

Düsseldorf, 25. Januar 2013
ARJ/Fi-sd, GesA Nachrücker

Ihre Mail vom 19.01.2013
Frage zu „Nachrückern“

Sehr geehrter Herr Fischer,

haben Sie herzlichen Dank für Ihre Mail, mit der Sie verschiedene Dinge,
die den rheinischen Gesamtausschuss betreffen, ansprechen.

Wir haben die Regelung für sogenannte „Nachrücker“ für den Gesamtaus-
schuss der Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland
und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland
nochmals geprüft.

Nach § 54 Abs. 2 MVG gelten für den Gesamtausschuss die Bestimmung-
gen des Mitarbeitervertretungsgesetzes mit Ausnahme des § 20 (Freistel-
lung) sinngemäß.

In der Mitarbeitervertretung ruht die Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2
Buchst. b MVG, wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate
an der Wahrnehmung seiner oder ihrer dienstlichen Aufgaben oder seines
oder ihres Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist. § 18
Abs. 3 MVG sieht vor, dass im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft ein
Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nachrückt.

Außerdem regelt das MVG in § 18 Abs. 4 MVG den von Ihnen geschilder-
ten Fall, nämlich dass ein Ersatzmitglied auch dann in die Mitarbeiterver-
tretung eintritt, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzu-
nehmen, sofern es zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbei-
tervertretung erforderlich ist.

Beschlussfähig ist die Mitarbeitervertretung gemäß § 26 Abs. 1 MVG, wenn
die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Im Fall einer langfristigen Verhinderung, d. h. beispielsweise einer Abwe-
senheit von voraussichtlich länger als drei Monaten, würde analog § 18

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0
Telefax 0211 6398-299
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Diakonie eG – KD-Bank
Konto 1014155020
BLZ 350 601 90

IBAN DE
79 3506 0190 1014 1550 20
GENODED1DKD

Sitz des Vereins
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Pastor Günther Barenhoff
Pfarrer Prof. Dr. Uwe Becker
Dr. Moritz Linzbach

Verwaltungsrat
Pfarrer Karl-Horst Junge
(Vorsitzender)
Pfarrer Jürgen Dittrich
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.
DE261050567

Abs. 2 Buchst. b MVG die Mitgliedschaft des Mitgliedes im Gesamtausschuss ruhen. In diesem Fall würde ein Ersatzmitglied nachrücken. Als Nachrücker oder Nachrückerin wäre dann das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nachzuberufen, § 1 Abs. 7 der Ausführungsverordnung zur Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretung (AVO-MVG).

Außerdem rückt nach der vorgenannten Ausführungsverordnung für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Gesamtausschusses vor Ablauf der Amtszeit – dauerhaft – ausscheidet, das Ersatzmitglied nach. Dies ist beispielsweise in dem Fall von Herrn Schmelter, den Sie ja ebenfalls in Ihrer Mail schildern, gegeben.

Zusammengefasst heißt dies, dass für die langzeiterkrankten Mitglieder im Gesamtausschuss, soweit sie voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben oder in der Wahrnehmung des Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert sind, Nachrücker für diese Dauer bestellt werden können. Ansonsten sind keine Nachrücker zu bestellen, wenn beispielsweise Mitglieder kurzfristig oder auch geplant an Sitzungen nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Fischmann-Schulz